Satzung Freundeskreis Inselhaus

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Inselhaus" und ist unter der Vereinsnummer VR 100406 eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Eurasburg.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützigen GmbH in ideeller, fachlicher und materieller Weise bei der Verfolgung ihrer satzungsgemäßen Ziele.

Der Fortbestand der bestehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der darin verfolgten Inselhauspädagogik soll unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann, vorbehaltlich der Aufnahme durch den Vorstand, jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke unterstützen will
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch Tod,
 - 2. durch Auflösung (bei juristischen Personen),
 - 3. durch förmliche Ausschließung, wozu es eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf und
 - 4. durch schriftliche, dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung, die nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.
- (3) a) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
 - b) Jedes Mitglied soll darüber hinaus nach bestem Können die Zwecke des Vereins durch Rat und Tat ideell und materiell fördern, insbesondere durch Spenden und durch Werbung weiterer Fördermitglieder.
- (4) In einzelnen Fällen kann der Vorstand den Grundbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - 2. die jährliche Wahl von ein oder zwei Personen für die Kassenprüfung,
 - 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - 6. die Verwendung der Spendengelder.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen jeweils zu bestimmenden Schriftführer oder einer Schriftführerin schriftlich niederzulegen und von diesem oder dieser sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten oder der ersten und dem oder der zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 3. die Buchführung,
 - 4. die Erstellung des Jahresberichts.
 - 5. die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und Leitung durch den ersten oder die erste (im Verhinderungsfall den zweiten oder die zweite) Vorsitzenden bzw. Vorsitzende.

§ 9 Im Falle der Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Sollte zur gegebenen Zeit die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH , nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so hat die, die Auflösung bestimmende Mitgliederversammlung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft zu bestimmen, an die das Vereinsvermögen fällt, zur Verwendung für einen Zweck, der dem in §2 genannten Zweck gleicht oder möglichst nahe kommt.

Eurasburg, den 16. August 2011